

Rundmachung

betreffend die Anzeige behufs Klassifikation der Pferde.

Behufs Vorbereitung der im Sinne des § 4, bzm. § 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 235, laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 31. Dezember 1914, Z. XVII—4794, im Jahre 1915 stattfindenden Pferdeklassifikation werden die **Pferdebekher** aufgefordert, innerhalb der Frist vom 16. Jänner bis einschließlich 19. Jänner die **Zucht und Haltung ihrer Pferde** (Maultiere, Maulesel und Esel), sowie die Zahl der zugehörigen Tragtierausrüstungen dem magistratischen Bezirksamte des Standortes anzuzeigen.

Hiezu dienen die von den magistratischen Bezirksämtern in die Häuser des Wiener Gemeindegebietes zu gestellten Anzeigestel, welche am 20. Jänner 1915 in den Häusern wieder abgeholt werden.

Von der Anzeige sind ausgenommen:

- Die zur Hofhaltung Sr. Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hofes gehörigen Pferde und Tragtierausrüstungen;
- die zum persönlichen Gebrauche des regierenden Fürsten von und zu Liechtenstein im Majoratshause zu Wien und im Schlosse zu Eisgrub in Mähren gehörigen Pferde und Tragtierausrüstungen;
- die zum persönlichen Gebrauche bestimmten Pferde und Tragtierausrüstungen jener Personen, die im Sinne des internationalen Rechtes Territorialitätsrechte genießen;
- die Zucht- und Wirtschaftspferde der Hofgestüte;
- die ärarischen Pferde und Tragtierausrüstungen, dann so viele Pferde der aktiven Offiziere, als diese zur Vernehmung ihres Dienstes zu halten verpflichtet sind.

Außerdem sind von der Vorführung vor die Klassifikationskommission, jedoch nicht von der Anzeige befreit:

so viele Pferde der nichtaktiven Angehörigen der bewaffneten Macht, als sie im Mobilisierungsfalle zu halten verpflichtet sind (Nachweis: Befähigung des vorgelegten Kommandos);

die für die Angehörigen der Gendarmarie zur Ausübung ihres Dienstes erforderlichen Pferde;

die zur Beförderung der Post unbedingt erforderlichen Pferde (Nachweis: Befähigung der Post- und Telegraphen-Direktion);

die für die Seesorgler, Ärzte und Tierärzte zur Ausübung ihres Berufes auf dem Lande unbedingt erforderlichen, jedoch höchstens je zwei Pferde;

die zur Zuchtzwecken in Privatgestüthen dauernd verwendeten Hengste und Stuten, alle ausschließlich und dauernd zu Reizwecken gehaltenen Pferde;

jene Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten. (Für die drei letztgenannten Kategorien Nachweis: ein von zwei Besitzern vorgeführender Pferde ausgestelltes und vom Bezirksvorsteher bestätigtes Zeugnis, welches im Falle der Inanspruchnahme der Befreiung für Zuchtpferde in Privatgestüthen außer der Zugehörigkeit des Pferdes zum Zuchtbetriebe gleichzeitig auch den Umstand zu bezeugen hat, daß diesem Zuchtbetriebe der Charakter eines Privatgestüthes, das ist eines solchen Zuchtbetriebes, der mindestens vier Stuten zur Zucht dauernd verwendet, zukommt);

die Zucht- und Wirtschaftspferde der Zuchtanstalten des Staates, der Hengste und Fohlendepots;

die für Polizei- und Sanitätszwecke (Straßenüberwachung, Rekrut- und Fährkalenderaufnahme) ständig bestimmten, sowie für die Feuerwehren unbedingt erforderlichen Pferde (Nachweis: Befähigung der vorgelegten Stellen, beziehungsweise der zuständigen Magistratsstellen);

die lizenzierten Privathengste (Nachweis: der Lizenzierungsschein);

die Pferde, die krankheitsbolter oder wegen Gefahr der Verschleppung einer Seuche nicht aus dem Stalle gebracht werden können oder dürfen,

jene Pferde, welche im Jahre der Klassifikation das 4. Lebensjahr noch nicht vollenden, hochtrachtige Stuten, sowie Stuten mit Saugföhlen während einer sechswochenlichen Saugzeit,

die Pferde mit nachbenannten, die offensbare und dauernde Unbrauchbarkeit für jeden Kriegsdienst begründenden Gebrechen: Rehhuf, Schale (Knöchelneubildung um ein Gelenk) und Hufkrebs, wenn diese Gebrechen ein ständiges und bleibendes Rahmgehen zur Folge haben, ferner Blindheit auf beiden Augen, Dummholler und hochgradiger Dampf (Nachweis: ein von einem Tierarzte ausgearbeitetes oder ein von zwei Besitzern vorgeführender Pferde ausgestelltes und vom Bezirksvorsteher bestätigtes Zeugnis).

Befreiungsgründe, für deren Nachweis ein von zwei Besitzern vorgeführender Pferde ausgestelltes Zeugnis vorgelesen ist, können, wenn dieses Zeugnis infolge Weigerung der für die Ausstellung zunächst in Betracht kommenden Personen nicht oder nur schwer zu beschaffen wäre, durch ein Zeugnis des Bezirksvorstehers nachgesehen werden, der diesen Umstand und das Zutreffen des Befreiungsgrundes besätigt.

Die besätigten Befreiungsaufträge sind gleichzeitig mit der Anzeige geltend zu machen und nachzuweisen.

Zeit und Ort der Klassifikation ebenso die für die Pferde-Einberufung als normal geltenden Preise werden abgefordert verlaubar werden.

Es sind daher allfällige Aenderungen in dem Pferdestande, welche zwischen der Anzeige und dem für die Klassifikation der Pferde bestimmten Tagen stattfinden, dem betreffenden magistratischen Bezirksamte unweigernd bekanntzugeben.

Die Besitzer von Pferden die der gesetzlichen Verpflichtung zur Anzeige der Pferde, Tragtierausrüstungen und zur Vorweisung der Tragtierandrühtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafen bis zu 200 Kronen — bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit einer Arreststrafe bis zum Höchstausmaße von einem Monate belegt.

Vom Magistrats der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

als politischer Behörde I. Instanz

im Jänner 1915.